KLEINE ZEITUNG
MITTWOCH, 21. JÄNNER 2015



# 264 Wahlen an einem einzigen Tag

Der 1. März ist trotzdem nicht rekordverdächtig: In den 132 Kärntner Gemeinden finden Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen statt. Was die Wähler wissen sollten.

ANDREA BERGMANN

In einigen Kärntner Gemeinden wird noch gerätselt: Gibt es zwei, drei oder gar fünf Bürgermeisterkandidaten? Die Antwort steht in ein paar Tagen, am 23. Jänner fest. Bis Freitag müssen die Parteien oder Namenslisten, die sich am 1. März der Wahl stellen wollen, die Kandidatenlisten bei der Gemeindewahlbehörde abgegeben haben. Wobei: Kandidieren kann nur eine Liste, die ausreichend beglaubigte Unterstützungserklärungen hat. Es müssen doppelt so viele sein, wie der Gemeinderat Mitglieder hat. Die einfachere Variante: Zwei bzw. drei Gemeinderäte (je nach Gemeinderatsgröße) geben ihre Unterschrift fürs Antreten.

**Vier Wahltage.** Für jene, die am 1. März und im Falle einer Bürgermeisterstichwahl am 15. März nicht in ihrer Heimatgemeinde sind und die auch keine Wahlkarte wollen, gibt es den Vorwahlfreitag. In jeder Gemeinde muss zumindest ein Wahllokal (am neunten Tag vor der Wahl) mindestens zwei Stunden lang und jedenfalls von 18 bis 19 Uhr offen haben. Am 20. Feber und für die Stichwahl am 6. März.

**Wahlberechtigte.** Ihre Stimmen abgeben dürfen an die 440.000 Frauen und Männer (ab 16). Wahlberechtigt sind (und das unterscheidet diese Wahl von anderen) auch EU-Bürger, die in einer Kärntner Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben.

**Wahlkarten/Briefwahl.** Wer am (Stich-)Wahltag nicht in seiner Wohnsitzgemeinde ist oder krankheitsbedingt nicht ins Wahllokal kann, hat die Möglichkeit per Briefwahl vorab die Kreuzerl zu machen. Beim Gemeindeamt können die Wahlkarten schriftlich bis 25. Feber, mündlich bis 26. Feber angefordert werden. Frühzeitigeres besorgen ist zu empfehlen. Denn die ausgefüllten Wahlkarten müssen auf dem Postweg bis zum Schließen des letzten Wahllokales in der Heimatgemeinde eingetroffen sein. Die Stimmen werden am Wahltag mit ausgezählt, es gibt gleich ein Endergebnis.

**Zwei Stimmzettel:** Ein Stimmzettel ist für die Bürgermeisterwahl da, der zweite für die Gemeinderatswahl. Beide werden gemeinsam in ein Kuvert gesteckt. Bei der Gemeinderatswahl können drei Vorzugsstimmen für Kandidaten der gewählten Partei vergeben werden. Stimmensplitting ist auf anderer Ebene möglich: Es kann der Bürgermeister der Partei A, aber die Partei B gewählt werden. Jede Gemeinde muss ihre eigenen Stimmzettel drucken lassen.

**Parteien.** Schon möglich, dass es diesmal mehr Parteien oder Namenslisten als je zuvor gibt, meint auch Gerhard Jessernig von der Wahlabteilung des Landes. Neos und Team Kärnten sind neu, treten aber nicht überall an. Namens-, oder Bürgerlisten kommen zu den „Alt"-Parteien dazu.

**Ergebnis.** Ein Landesergebnis, wie die Parteien gesamt abgeschnitten haben, gibt es eigentlich gar nicht, stellt Jessernig klar. Wenngleich: Parteien, Bevölkerung und Medien wollen das. „Eigentlich gibt es ein Ergebnis für jede der 132 Gemeinden." Wobei: Zählt man Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen extra, dann sind es 264 Wahlen.

**Unvergleichbar.** Bei den Kommunalwahlen 2009 gab es noch das BZÖ (später FPK, nun wieder die Freiheitlichen), das mit dem BZÖ von heute nicht vergleichbar ist. Und die Freiheitlichen von jetzt sind mit der 2009 verbliebenen (und nicht zum BZÖ gewandelten) FPÖ auch nicht vergleichbar.

KÄRNTEN INTERN

## Kritische Nachrede für optimistische Vorschau

Eine kritische Nachrede kriegt der Neujahrsempfang der Landesregierung von Montagabend. Der große Andrang und die stimmige Inszenierung waren nur die eine Seite, inhaltlich hatten sogar Parteifreunde von Landeshauptmann **Peter Kaiser** „höhere Erwartungen", wie **Dagmar Staubmann** als Klagenfurter Bezirksvorsitzende des SPÖ-Wirtschaftsverbandes auf Facebook kommentiert. Sie hinterfragt die Regierungsmitglieder, „wie weit weg sind die von der Basis?", die Sonntagsreden kommen ihr in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit „wie ein Hohn vor". Auch Caritas-Chef **Josef Marketz** meint auf Facebook, dass zum „optimistischen Blick" der Regierung „zumindest am Rande" auch soziale Themen angesprochen worden seien. Kaiser hatte in seiner Rede extra darauf hingewiesen, dass er aktuelle Probleme und deren permanente Bearbeitung wie Hypo, HCB, Flüchtlinge oder Ärzteeinkommen an diesem Abend ausblende und die politische Perspektive breiter fassen wolle. Für etliche im Saale war das dann doch unpassend.

Nicht mit dabei war FPÖ-Landesrat **Christian Ragger**. Er war bei der FPÖ-Klubklausur mit **HC Strache** in Bad Kleinkirchheim. Ein Neujahrstreffen der Regierung in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit hält er für „nicht sinnvoll". Allerdings: Zu FPK-Zeiten gab es in mehreren Bezirksstädten Neujahrstreffen der blauen Regierungsmitglieder. A. BERGMANN

**Gastgeber LH Kaiser mit Andrea Unzeitig-Biro, Landesrat Benger, WK-Präsident Jürgen Mandl**

RAUNIG, FOTOLIA

LAND K

**Amt der Kärntner Landesregierung**
**Abteilung 7 – Kompetenzzentrum Wirtschaftsrecht und In**
**EDIKT**

Gemäß § 9 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000, BGBl 697/199 14/2014 (UVP-G 2000) in Verbindung mit §§ 44a und 44b Allgemeines Verwaltun 1991, BGBl Nr. 51/1991 idF BGBl I Nr. 161/2013 (AVG), wird kundgemacht:

Die ÖBB Infrastruktur AG, 1020 Wien, Praterstern 3, vertreten durch Prok. Di Pluy, hat mit Schreiben vom 07.05.2014 bei der Kärntner Landesregierung al die Erteilung einer Genehmigung für das Vorhaben **Errichtung und Betrieb d Obervellach II"** gemäß §§ 5, 17, 20 iVm Anhang 1 Z 30 UVP-G 2000 angesuc Projektunterlagen samt Umweltverträglichkeitserklärung vorgelegt.

**1. Beschreibung des Vorhabens:**

Die ÖBB-Infrastruktur AG beabsichtigt, die bestehenden Wasserkraftwerke Lassa durch eine neue Anlage – Kraftwerk Obervellach II – zu ersetzen. Die Bestandsan Betrieb genommen, stillgelegt und teilweise rückgebaut werden. Das geplante Ba Gemeindegebiet von Obervellach und Mallnitz in den Katastralgemeinden Dösen Obervellach und Pfaffenberg. Mit dem Projekt „Kraftwerk Obervellach II" ist geplant bestehenden Wasserfassungen am Mallnitz- und Kaponigbach auch den Dösen Gesamteinzugsgebiet der drei Gewässer beträgt rd. 130 km²) und nach Ausnut von ca. 488 m (Bruttofallhöhe) das energetisch abgearbeitete Wasser über ein A die Möll zurückzuleiten. Die Nennleistung des Kraftwerkes Obervellach II beträgt 3 Jahresenergieproduktion von derzeit ca. 92 GWh auf ca. 125 GWh gesteigert we cherstollen ist ein Nutzungsvolumen von ca. 60.000 m³ vorgesehen. Es ist beab als Bahnstrom für den Betrieb in das bahneigene Stromnetz einzuspeisen. Betrieb 9,0 m³/s oder Teillastbetrieb, Betrieb der Anlage als Laufkraftwerk oder als Sp weniger als 9,0 m³/s Wasserdargebot.

**2. Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme:**

In den Genehmigungsantrag, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Ger habens erforderlichen Unterlagen (technische Einreichunterlagen) und die Umw erklärung (UVE) vom 31.03.2014 samt Ergänzungen vom August 2014 kann fü Wochen vom **21.01.2015 bis 05.03.2015** bei den Gemeindeämtern der Marktge und Gemeinde Mallnitz sowie beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilun zentrum Wirtschaftsrecht und Infrastruktur, MieBtaler Straße 1, 4. OG/BT A 04 12, während der Amtsstunden Einsicht genommen werden: Die Beteiligten können s den Unterlagen machen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen lassen.

**3. Anberaumung einer mündlichen Verhandlung:**

Hinsichtlich des gegenständlichen Vorhabens „Kraftwerk Obervellach II" wird weite 1 UVP-G 2000 und §§ 44a iVm § 44d AVG eine mündliche Verhandlung anberaum

***Datum:*** **25. März 2015** (erforderlichenfalls Fortsetzung am 2
***Verhandlungsbeginn:*** 09:00 Uhr
***Verhandlungsort:*** Kultursaal der Marktgemeinde Obervellach, in 9821
***Verhandlungsgegenstand:*** Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 UVP-G 2

Parteistellung im Verfahren haben die in § 19 UVP-G 2000 genannten Personen soweit sie ihre Parteistellung nicht mangels rechtzeitig bei der Behörde schrift wendungen verloren haben. Parteien und Beteiligte können sich durch eigenbe Personen, juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften vert mächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vo Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden. Schreitet ein Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteil urkundlichen Nachweis. Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis richten sich mungen der Vollmacht; hierüber auftauchende Zweifel sind nach den Vorschrift Rechts zu beurteilen. Als Bevollmächtigte sind solche Personen nicht zuzulass Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben.

**Weitere Hinweise:**

- Das Vorhaben ist gemäß § 3 Abs. 1 iVm Z 30 Anhang 1 zum UVP-G 2000 (Wa einer Engpassleistung von mindestens 15 MW) Gegenstand einer Umweltvert Zuständig für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag ist die Kärnthe Die Entscheidung ergeht, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingu sonstigen Vorschreibungen usw., in Bescheidform. Da es sich bei diesem Vo senbahnanlage im Sinne des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60/1957 idF zur Bahnstromerzeugung handelt, sind auch die Genehmigungstatbestände anzuwenden.
- Jedermann kann innerhalb der oben angegebenen sechswöchigen Auflage Landesregierung, p.A. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaftsrecht und Infrastruktur, MieBtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wör ben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme a UVP-G 2000) oder schriftlich Einwendungen erheben (§ 44a Abs. 2 Z 2 AVG). kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Geburtsdatum anzugeben und die Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschrifte mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindes die zum Zeitpunkt der Unterstützung in einer der Standortgemeinden oder in mittelbar angrenzenden Gemeinden für die Gemeinderatswahl wahlberechtigt dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilun für das Vorhaben nach § 19 Abs. 4 UVP-G 2000 als Partei teil.
- Parteistellung haben neben den nach den anzuwendenden Verwaltungsvorsch Parteien und den in § 19 Abs. 1 Z 2 bis 7 UVP-G 2000 genannten Einrichtun Nachbarinnen. Als solche gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betri des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- od werden könnten, sowie die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich regelmäß ten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen. Als Nachbarn gelten nicht Pe vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berec
- Die Kundmachung des Antrages durch Edikt hat gemäß § 44b Abs. 1 AVG zur F ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde sc gen erheben. Als rechtzeitig erhoben gelten Einwendungen nur dann, wenn s angeführten Auflagefrist vom **21.01.2015 bis 05.03.2015** bei der Behörde ei
- Diese Kundmachung hat zur Folge, dass weitere Kundmachungen und Zustel durch Edikt vorgenommen werden können (§ 44f AVG).
- In das Edikt, die Kurzbeschreibung des Vorhabens, die Zusammenfassung der U kann auch mittels Internet auf der Website der Kärntner Landesregierung unte Einsicht genommen werden.

Für die Kärntner Landesregierung:

ANZEIGE